

## **BKC Kommunal-Consult**

*Kommunal-Consult Gesellschaft mbH*

Brandenburg:  
Gartenweg 9  
D - 14558 Saarmund  
Tel.: (033200)52900

Sachsen-Anhalt:  
Schönebecker Str. 82 – 84  
D - 39104 Magdeburg  
Tel.: (0391) 4016225

Rheinland-Pfalz:  
Lohmannstraße 27  
D - 56626 Andernach  
Tel.: (02632) 989058

Sachsen:  
Freiberger Straße 39  
D - 01067 Dresden  
Tel. (0351) 4865375

Berlin:  
Viktoria-Luise-Platz 11  
D - 10777 Berlin  
Tel.: (030) 21016416



*Dienstleister für  
Bau- und Kommunal-Consulting  
beraten – planen – umsetzen*

auch im Internet unter: [www.bkc-kommunal-consult.de](http://www.bkc-kommunal-consult.de)

# **Informationsbrief 03 | 2010**

**Trink- und Abwasser**

**Ausgabe Sachsen-Anhalt**

**Dezember 2010**

**Die BKC Kommunal-Consult GmbH informiert in dieser Ausgabe zu folgenden Themen:**

- Aus dem Beitragsrecht: Klarheit bei der Zuständigkeit der Niederschlagswasserbeseitigung durch das Urteil des OVG Sachsen-Anhalt vom 29. September 2010.
- Aus dem Abwasserabgabenrecht: Die Kosten für Grundstücksanschlüsse können mit der Abwasserabgabe verrechnet werden. Das Urteil des Verwaltungsgerichtes Halle vom 12. November 2010.
- Aus dem Kommunalrecht: Besteht ein Anspruch auf Teilbefreiung vom Benutzungszwang für das Wäschewaschen? Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 31. März 2010.

**Aus dem Beitragsrecht: Klarheit bei der Zuständigkeit der Niederschlagswasserbeseitigung durch das Urteil des OVG Sachsen-Anhalt vom 29. September 2010.**

### 1. Einleitung

Keine Vorschrift beschäftigt die Gemüter in der Niederschlagswasserbeseitigung so, wie der geänderte § 151 Abs. 3 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG). Denn seit der Gesetzesänderung obliegt primär dem Grundstückseigentümer die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung. Dies aber auch nur, soweit nicht die Gemeinde bzw. der Zeckverband den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit mittels gesammeltes Fortleiten zu verhüten.

Ein wesentlicher Streitpunkt ist dabei zunächst die Frage, wer für die Nachweisführung zuständig ist. Zum anderen stellt sich die Frage, ob eine Betrachtung grundstücksweise zu erfolgen hat oder ob auch eine gröbere Betrachtungsweise möglich ist.

### 2. Das Urteil des OVG-LSA vom 29. September 2010 (4 L 101/10)

Im Rahmen einer beitragsrechtlichen Streitigkeit hatte das OVG Sachsen-Anhalt die vorstehenden Fragen zu beantworten. Es kommt dabei zunächst zu dem Ergebnis, dass grundsätzlich ein Grundstückseigentümer sein Grundstück nicht dauerhaft an eine Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anschließen kann, weil § 151 Abs. 3 Satz 1 WG von einer umfassenden Beseitigungspflicht des Grundstückseigentümers ausgeht.

2008 geltende Fassung der Vorschrift wieder anzuwenden ist.

Deshalb kann ein beitragsrechtlicher Vorteil erst dann zur Entstehung gelangen, wenn die dem Grundstückseigentümer obliegende Beseitigungspflicht auf die Gemeinde bzw. den Zweckverband als Abwasserbeseitigungspflichtigen übergegangen ist.

Aus der gesetzlichen Zuständigkeitsverteilung, die vorsieht, dass primär der Grundstückseigentümer in der Verpflichtung ist, obliegt der Gemeinde bzw. dem Zweckverband die Nachweisführung, dass ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist. Insoweit kann ein Anschluss- und Benutzungszwang nur dann angeordnet werden, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Diese Vorschrift darf nach Ansicht des Gerichtes nicht auf andere Gründe erweitert werden, da es sich hierbei um ein gesetzlich vorgesehenes ausschließliches Merkmal handelt. Insofern ist eine besondere wasserwirtschaftliche Rechtfertigung erforderlich.

In diesem Zusammenhang wurde vom Gericht klargestellt, dass rein fiskalische Gründe als Rechtfertigung eines Anschlusszwanges regelmäßig ausscheiden. Gründe können vielmehr die besonderen Verhältnisse des Untergrundes, die Lage im städtischen Verdichtungsbereich sowie der Schutz des Grundwassers, sonstiger Gewässer oder von Trinkwasserreservoirs sein. Diese beispielhafte Aufzählung verdeutlicht die besondere wasserwirtschaftliche Rechtfertigung, denn es werden nur solche benannt, bei denen entweder eine Versickerung nicht möglich ist oder schützenswerte Trinkwasservorkommen vor Beeinträchtigungen bewahrt werden sollen.

Bei der zweiten Frage zur Betrachtungsweise geht das Gericht davon aus, dass die Gefahren für das Wohl der Allgemeinheit nur abstrakter Natur sein müssen. Dies bedeutet, dass sich die Gefahr nicht auf das konkrete Grundstück beziehen muss. Insoweit genügt es nach Auffassung des Gerichtes, wenn beispielsweise für ein bestimmtes Gebiet aufgrund der Bodenverhältnisse eine Versickerung nicht möglich ist. Die Auswirkungen auf das konkrete Grundstück muss der Aufgabenträger für den Anschlusszwang nicht in den Blick nehmen.

Unter Berücksichtigung dieses Umstandes kommt das Gericht dann auch zu dem folgerichtigen Schluss, dass es insoweit den Aufgabenträgern obliegt, den Sachverhalt mit Hilfe von Fachleuten so zu ermitteln, dass entsprechende Informationen beschafft werden, aus denen Aussagen gezogen werden können, wie sich die Verhältnisse auf das Wohl der Allgemeinheit auswirken.

In diesem Zusammenhang lässt das Gericht jedoch die Frage offen, ob der Aufgabenträger in jedem Fall von sich aus eine Untersuchung durchführen muss oder ob es genügt, wenn der Aufgabenträger nur für den Fall, dass er einen Anschlusszwang anordnen will, sich entsprechende Informationen verschaffen muss.

### 3. Fazit

Mit seinem Urteil hat das OVG Sachsen-Anhalt in einigen fraglichen Punkten im Zusammenhang mit der Abgabenerhebung für die Niederschlagswasserbeseitigung für Klarheit gesorgt. Besonders zu begrüßen ist der Umstand, dass für die Frage, ob ein Anschlusszwang angeordnet werden kann, nicht mehr die Verhältnisse des konkreten Grundstückes in den Blick zu nehmen sind. Vielmehr ist es jetzt möglich, für größere Gebiete eine einheitliche Betrachtung vorzunehmen. Dies sollte die Nachweisführung für die Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nachhaltig verbessern, denn der Bürger kann sich hinsichtlich des Anschlusszwanges nicht mehr mit dem Argument verteidigen, dass aber für sein konkretes Grundstück eine Versickerung möglich ist. Insoweit können Beitragspflichten begründet werden. Anders ist die Frage zu beantworten, ob auch ein Benutzungszwang angeordnet und durchgesetzt werden kann. Hier wird der Aufgabenträger nach Ansicht des Gerichtes um eine Einzelfallbetrachtung nicht umhinkommen.

Hervorzuheben ist auch die Tatsache, dass die maßgeblichen Gründe, welche einen Anschlusszwang rechtfertigen können, näher spezifiziert wurden. Hier haben die Aufgabenträger eine konkrete Vorgabe, wie vorgegangen werden kann. Lediglich die Frage, ob der Aufgabenträger auch tätig werden muss, wenn er keinen Anschlusszwang statuieren möchte, ist offen geblieben.

**Aus dem Abwasserabgabenrecht: Die Kosten für Grundstücksanschlüsse können mit der Abwasserabgabe verrechnet werden. Das Urteil des Verwaltungsgerichtes Halle vom 12. November 2010.**

### 1. Einleitung

Die Verrechnung von Abwasserabgaben mit Investitionen stellt mittlerweile einen wesentlichen Finanzierungsfaktor im Rahmen der Abwasserbeseitigung dar. Da die Abwasserabgabe als Lenkungsabgabe konzipiert ist, soll mit der Verrechnungsmöglichkeit ein Anreiz geschaffen werden, Investitionen in den Umweltschutz mittels zentraler Abwasserbeseitigung zu fördern.

In der Verwaltungspraxis im Land Sachsen-Anhalt wird bei der Verrechnung regelmäßig der Kostenanteil, der auf die Grundstücksanschlüsse entfällt, außer Betracht gelassen. Begründet wird dies damit, dass eine Verrechnungsmöglichkeit nur für Anlagen besteht, die mehrere Einleitungen einer geordneten Abwasserbehandlung zuführen. Da über die Grundstücksanschlüsse regelmäßig nur eine Einleitung erfasst wird, wurden diese Anschaffungs- und Herstellungskosten von der Verrechnungsmöglichkeit ausgenommen.

Gegen diese Verfahrensweise hat sich nunmehr ein Aufgabenträger gewandt, so dass das Verwaltungsgericht Halle eine Entscheidung treffen musste, welche aber noch nicht rechtskräftig ist.

### 2. Das Urteil des Verwaltungsgerichtes Halle vom 12. November 2010 (4 A 273/10 HAL)

In der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Halle ging es ausschließlich um die Frage, ob eine Verrechnung der Abwasserabgabe auch mit den Kosten für die Erstellung der Grundstücksanschlüsse möglich ist.

Dies wurde durch das Verwaltungsgericht bejaht. Nach Ansicht des Gerichtes ist es unerheblich, dass mit dem Grundstücksanschluss lediglich das Abwasser einer Einleitung einer ordnungsgemäßen Abwasserbehandlung zugeführt wird. Soweit das Gesetz von Anlagen spricht, kann daraus nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes nicht der Schluss gezogen werden, dass nur solche Anlagen erfasst sind, die das Abwasser mehrerer Einleitungen aufnehmen.

Dies bereits deshalb, weil der Wortlaut des Gesetzes bereits auch die Ersetzung lediglich einer Einleitung erfasst. Auf der anderen Seite berücksichtigt das Verwaltungsgericht auch den Sinn und Zweck des Gesetzes, Anreize zur Durchführung von Gewässerschutzmaßnahmen zu geben. Unter dieser Prämisse kann nur gefordert werden, dass mindestens eine vorhandene Einleitung aufgegeben wird und das Abwasser einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird.

Auch die Begründung des Gesetzes rechtfertigt keine andere Sichtweise. Der dort verwendete Begriff der Sammelkanalisation ist insbesondere nicht eng zu verstehen. Vielmehr ist wegen des verfolgten Ziels, den Gewässerschutz zu verbessern, eine weitere Auslegung maßgeblich. Insoweit umfasst § 10 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes nicht nur die klassischen Sammelkanalisationen, sondern alle Einrichtungen, die dem Zweck der Zuführung des Abwassers zu einer Abwasserbehandlungsanlage dienen. Insoweit geht das Verwaltungsgericht von einem sehr weiten Begriff der Sammelkanalisation aus.

### 3. Fazit

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Halle ist im Grundsatz zu begrüßen, da entgegen der bisherigen Praxis des Landesverwaltungsamtes nunmehr auch die Kosten für die Erstellung der Grundstücksanschlüsse mit der Abwasserabgabe verrechenbar sind.

Dies macht bei der bestehenden Gesetzeslage durchaus Sinn, zumal die Grundstücksanschlüsse für eine funktionsfähige Entsorgung erforderlich sind. Dieser Funktionszusammenhang wurde bereits im Trinkwasserbereich in Bezug auf die umsatzsteuerliche Behandlung sowohl vom Bundesfinanzhof als auch vom Europäischen Gerichtshof bejaht. Warum die Abwasserabgabe derartige Investitionen ausnehmen soll, wird dadurch nicht ersichtlich.

Bemerkenswert ist, dass in dem Verfahren das Verwaltungsgericht nicht danach unterschieden hat, ob die Grundstücksanschlüsse Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind oder nicht. Vielmehr lässt sich das Verwaltungsgericht offensichtlich ausschließlich vom Wortlaut des Abwasserabgabengesetzes leiten.

In praktischer Hinsicht kommt der Entscheidung eine nicht unwesentliche Bedeutung zu. Dies bedeutet nämlich, dass gegebenenfalls auch für noch offene, nicht beschiedene Jahre eine Anpassung der Verrechnung möglich ist. Jedoch muss hierbei beachtet werden, dass die Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist, da die Nichtzulassung der Berufung mit der Beschwerde angefochten wurde. Insoweit bleibt abzuwarten, ob gegen das Urteil die Berufung zugelassen wird.

Daher werden wir Sie über den weiteren Verlauf des Verfahrens auf dem Laufenden halten.

**Aus dem Kommunalrecht: Besteht ein Anspruch auf Teilbefreiung vom Benutzungszwang für das Wäschewaschen? Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 31. März 2010.**

1. Einleitung

Immer wieder sind Fragen der Trinkwasserversorgung Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. Hierbei spielen Fragen der Teilbefreiung für bestimmte Versorgungszwecke eine wichtige Rolle. Mit einer solchen Teilbefreiung hatte sich nunmehr das Bundesverwaltungsgericht zu befassen. In seinem Urteil vom 31. März 2010 (8 C 16.08) hatte es sich mit der Frage zu befassen, ob es einen Anspruch auf eine Teilbefreiung vom Benutzungszwang für Zwecke des Wäschewaschens geben kann.

2. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 31. März 2010 (8 C 16.08)

In seinem Urteil vom 31. März 2010 hat das Bundesverwaltungsgericht einen solchen Anspruch bejaht.

Grundsätzlich ist ein Wasserversorger gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 der AVBWasserV befugt, jedoch nicht verpflichtet, eine Teilbefreiung von der wirtschaftlichen Zumutbarkeit abhängig zu machen. Für kommunale Wasserversorger tritt die Bestimmung des § 35 Abs. 1 AVBWasserV hinzu. Der Hinweis in § 35 AVBWasserV bedeutet dabei, dass es auch Abweichungen von den Bestimmungen der AVBWasserV geben kann. Daher kann der Satzungsgeber eine Teilbefreiung auch ausschließen, wenn für den konkreten Zweck aus Gründen der Volksgesundheit oder zur Aufrechterhaltung der Trinkwasserversorgung selbst ein Bedürfnis für die Beibehaltung des Benutzungszwanges besteht.

Wann liegt nun aber ein solcher Grund der Volksgesundheit oder der Aufrechterhaltung der Trinkwasserversorgung vor? Dazu äußert sich das Gericht nicht. Dies bedeutet, dass beim Vorliegen entsprechender Gründe möglicherweise auch das Wäschewaschen aus Eigenversorgungsanlagen untersagt werden kann.

Die in der Rumpfsatzung ausgesprochene Teilbefreiung war jedoch wirksam, weil sie auch nicht den Grundsätzen der Trinkwasserverordnung widersprach. Grundsätzlich müssen Eigenversorgungsanlagen, die zusätzlich zu einem bestehenden Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung genutzt werden, nicht den Qualitätsanforderungen an Trinkwasser erfüllen. Da ein solcher zentraler Anschluss bestand und die Satzung eine Teilbefreiungsmöglichkeit vorsah, war diese Teilbefreiung auch zu gewähren.

3. Fazit

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes verdeutlicht auf anschauliche Weise, dass an die Voraussetzungen für eine Teilbefreiung in einer Wasserversorgungssatzung hohe Anforderungen zu stellen sind, will man nicht riskieren, unbeabsichtigte Teilbefreiungen zu erteilen. Beschränkt man wie im vorliegenden Fall die Teilbefreiung auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit, so sind Erwägungen der Volksgesundheit nicht mehr geeignet, eine Teilbefreiung zu versagen.

Deshalb ist dringend anzuraten, entweder, wie es das Gericht auch für zulässig erachtet hat, generell auf eine Teilbefreiung zu verzichten oder aber die Gründe für Teilbefreiungen umfassend satzungsrechtlich zu verankern.